

Mitteilung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.04.01

Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2018

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, die Motion "BZO-Artikel Mobilfunkanlagen" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung).

Stellungnahme

Ausgangslage

Die nachfolgende Motion von Barbara Spiess (SP) und zwei Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung des Parlaments vom 28. Oktober 2018 begründet worden.

BZO-Artikel Mobilfunkanlagen

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Wetzikon wird um einen Artikel zu Mobilfunkanlagen ergänzt. Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Grossen Gemeinderat einen entsprechenden Entwurf vorzulegen

Begründung

Vorgeschichte: Schriftliche Anfrage zur Strahlungsbelastung von Mobilfunkantennen

Am 16. Mai 2018 hat der Stadtrat die schriftliche Anfrage von Barbara Spiess zur Strahlenbelastung von Mobilfunkantennen beantwortet. Er verzichtet darauf, sich bei der Standortplanung von Mobilfunkanlagen einzubringen. Neue Mobilfunkanlagen werden einzig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

Wie der Stadtrat in seiner Antwort richtig festhält, ist der Bevölkerung gemäss Fernmeldegesetz eine qualitativ hochstehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten anzubieten. Massnahmen zur raumplanerischen Steuerung dürfen diese nicht übermässig erschweren. Solche Massnahmen dienen in erster Linie dem Schutz vor ideellen Immissionen (z.B. ästhetische Belästigung). Auf die Strahlungsbelastung haben sie allenfalls indirekt Einfluss.

Zu präzisieren ist folgender Satz in der Antwort des Stadtrats auf die schriftliche Anfrage: "Eine Antennenanlage in der Industrie- und Gewerbezone versorgt mit entsprechend höherer Strahlung auch die Wohnzonen und belastet somit auch diese mit nichtionisierender Strahlung." Das stimmt und ist ja auch der Zweck solcher Anlagen, aber die Belastung nimmt überproportional zum Abstand von der Antenne ab. Alternativ könnte ein engmaschigeres Netz mit Antennen von geringerer Sendeleistung erstellt werden. Dabei würde die Gesamtbelastung niedriger und die Übertragungsleistung sogar erhöht.

Handlungsspielraum der Stadt

Es ist Aufgabe der Stadt, zum Schutz der Bevölkerung die Standorte zu optimieren. Dazu braucht sie eine gesetzliche Grundlage, die in der Bau- und Zonenordnung (BZO) festzusetzen ist.

Selbst wenn der Handlungsspielraum beschränkt ist, empfiehlt es sich, im Rahmen der Möglichkeiten Einfluss zu nehmen. Die Recherche zeigt, dass immer mehr Gemeinden genau dies tun. Sie halten in ihrer BZO fest, in welchen Zonen und gemäss welchen Prioritäten Mobilfunkanlagen erstellt werden dürfen (z.B. Wallisellen [Mustergemeinde], Fällanden, Fehraltorf, Flaach, Greifensee, Küsnacht, Richterswil, Rümlang, Rüti, Wald, Wilq).

Ohne entsprechende Bestimmungen in der BZO werden die Netzbetreiber die Antennenstandorte so wählen, dass sie mit geringstem Aufwand an Zeit und Geld die Baubewilligung erhalten. Städtebauliche Kriterien dürften sie kaum interessieren und die Strahlungsbelastung nur so weit, dass sie die Grenzwerte einhält.

Vorteile für die Stadt

Baugesuche für Mobilfunkantennen können vom Stadtrat bis anhin nur auf formelle Richtigkeit geprüft werden. Falls sie den Vorschriften entsprechen, müssen sie durchgewinkt werden. Das heisst, dass Wetzikon letztlich gar keine Möglichkeit hat, den Netzbetreibern einen oder mehrere andere Standorte zu beantragen.

Mit dem neuem BZO-Artikel zum Mobilfunk geht der Stadtrat gestärkt in Verhandlungen mit den Netzbetreibern. Der Betreiber muss nun den Nachweis erbringen, dass kein besserer Standort zur Verfügung steht. Diese Bringschuld ist ein entscheidender Vorteil, der den Aufwand für die Stadt reduziert.

Die Stadt kann nicht nur in Bezug auf die städtebauliche Einordnung der Antennen eine gute Lösung finden, sondern muss darauf hinwirken, dass auch die Strahlungsbelastung minimiert wird. Wer nicht verhandeln will, verpasst diese Chance!

Über die Problematik der Sendeanlagen hinaus setzt die Stadt auch gegenüber allen anderen Bauleuten ein Zeichen. Sie vertritt glaubwürdig, dass ihr die Gestaltung der Stadt nicht egal ist. In Verhandlungen mit Bauleuten kann sie die Anliegen der Bevölkerung mit mehr Nachdruck einbringen.

Vorschlag Formulierung BZO

In Anlehnung an die entsprechenden Artikel in der BZO anderer Gemeinde schlagen wir für Wetzikon folgende Formulierung vor:

Art. xxx Mobilfunkanlagen

Grundsatz

- 1. Mobilfunkanlagen haben grundsätzlich der Quartiersversorgung zu dienen.*
- 2. In den Gewerbebezonen, den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, den Zentrumszonen sowie den Zonen für öffentliche Bauten, in denen mässig und stark störende Betriebe zulässig sind, können Anlagen für die kommunale Versorgung erstellt werden.*
- 3. In den Industriezonen können überdies Anlagen für die überkommunale Versorgung erstellt werden.*

Prioritäten

1. *Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:*
 1. *Priorität: Industriezonen*
 2. *Priorität: Gewerbezone*
 3. *Priorität: Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, Zentrumszonen sowie Zonen für öffentliche Bauten, in denen mässig störende Nutzungen zulässig sind*
2. *Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen, Zonen für öffentliche Bauten, Kernzonen sowie in der Erholungszone EE zulässig.*

Nachweis

Die Betreiber erbringen bei visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunksendeanlagen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

Begutachtung

Baugesuche für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen in den Kernzonen sowie im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüglich der Einordnung von einer externen Fachperson zu begutachten.

Formelles

Die Motion ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Mit der Motion wird gefordert, dass in der Bau- und Zonenordnung (BZO) neue Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Standortplanung von Mobilfunkanlagen steuern. Hierzu wird die Einführung eines sogenannten "Kaskadenmodells" vorgeschlagen. Danach sollen visuell als solche wahrnehmbare Antennenanlagen im Sinne einer Kaskade (Prioritätenordnung) prioritär in Industrie- und Gewerbezone erstellt, und erst in zweiter Linie – wenn kein Standort in einer Industrie- oder Gewerbezone möglich ist – in Zentrumszonen, Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung und Zonen für öffentliche Bauten zugelassen werden.

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage vom 16. Mai 2018 erwähnt, ist das Kaskadenmodell gemäss Bundesgericht nur soweit zulässig, als die Bestimmungen raumplanerisch zweckmässig sind, das Umweltschutz- und das Fernmelderecht des Bundes nicht unterlaufen wird und sich als verhältnismässig erweisen. Das heisst, die Massnahmen dürfen eine gute bzw. qualitativ hochstehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten nicht übermässig erschweren. Das Kaskadenmodell ist nur soweit zulässig, als es um sichtbare Antennen geht. D.h. der Sinn des Kaskadenmodells liegt in der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität einzelner Quartier und dem Schutz vor ideellen Immissionen (psychologische Auswirkungen). Es hat jedoch keinen Einfluss auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung.

In der Stadt Wetzikon zeichnen sich keine Gebiete ab, welche bezüglich der Wahrung des Quartiercharakters und/oder dem Schutz vor ideellen Immissionen einem weitergehenden Schutz bedürfen, als er über die bereits heute bestehenden Bestimmungen hinausgeht. So können Mobilfunkanlagen in

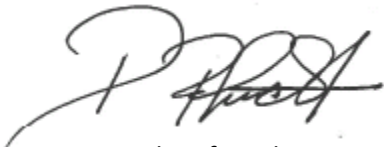
Kernzonen schon heute nur bewilligt werden, wenn im Sinne der Gestaltungsvorschrift von Art. 19 Abs. 1 BZO der jeweilige ortstypische Gebietscharakter gewahrt und gepflegt sowie eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Ebenso wird von Antennenanlagen im Nahbereich von inventarisierten Objekten des Natur- und Heimatschutzes eine besondere Rücksichtnahme verlangt (§ 238 Abs. 2 PBG).

Aber nicht nur der fehlende Bedarf an weitergehenden Schutzmassnahmen, sondern auch die möglichen negativen Konsequenzen eines Kaskadenmodells gilt es zu beachten. So kann das Kaskadenmodell im Extremfall dazu führen, dass:

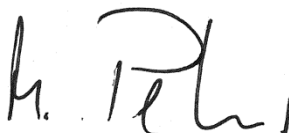
- mehr Mobilfunkstandorte benötigt werden, weil die optimalen Standorte nicht zur Verfügung stehen (mehrere Anlagen an der Peripherie anstelle einer Antenne im Zentrum der Funkzelle).
- mit dem Ausschluss von funktechnisch optimalen Standorten die Strahlungsbelastung steigt. Je grösser die Distanz zwischen Basisstation und Nutzenden ist, desto höher muss die Leistung der Sendeanlage ausgelegt werden. Gleichzeitig wird auch das Handy mehr Sendeleistung emittieren und daher den Nutzer stärker mit Mobilfunkstrahlung exponieren. Gemäss dem Leitfaden Mobilfunk des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist es deshalb kontraproduktiv, Antennen möglichst ausserhalb des Siedlungsgebiets zu erstellen.
- Konflikte zwischen den Bewohnern der unterschiedlich behandelten Quartiere entstehen, weil sich einzelne Bevölkerungskreise dadurch benachteiligt fühlen.
- die Verbannung der Antennenanlagen in die Industrie- und Gewerbezone dazu führen kann, dass zur Überwindung topographischer Hindernisse höhere, im weiten Umkreis (z.B. aus dem Pfäffikersee-Schutzgebiet) besser wahrnehmbare Sendemasten erstellt werden müssen.

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen empfiehlt der Stadtrat dem Parlament, die Motion "BZO-Artikel Mobilfunkanlagen" nicht zu überweisen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber